



# MARKTGEMEINDE GÖLLERSDORF

2013 POL. BEZIRK HOLLABRUNN, N.Ö.

2013 Göllersdorf, Hauptplatz 10 - [www.goellersdorf.at](http://www.goellersdorf.at) - [gemeinde@goellersdorf.gv.at](mailto:gemeinde@goellersdorf.gv.at) - Tel.Nr. 02954/2265 – Fax 02954/2265-15

## P R O T O K O L L

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf  
am 12.08.2024 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung: Sitzungssaal 2013 Göllersdorf, Hauptplatz 49

Beginn: 19:30 Uhr    Ende: 20:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.08.2024 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,  
VBgm. Martin Schirnböck,  
GfGR Ing. Martin Klampfer, GfGR Martina Kühner,  
GR Liane Bauer, GR Regina Ebner, GR Markus Heindl,  
GR Jürgen Hognl, GR Martin Holzer, GR Franz Mattes,  
GR Doris Schnöpf, GR Josef Peer, GR Brigitta Pfeifer,  
GR Herbert Poisinger, GR Michael Raab, GR Isabella Raberger,  
GR Mag. Shurga Schrammel, GR Ernst Suttner,

Entschuldigt: GfGR Michael Deninger, GfGR Stefan Hinterberger, GR Christoph Holzer,

Schriftführer: VB Leopold Maurer

Die Sitzung ist beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

### **01. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2024**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2024 keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **02. ABA BA 19 - KG Großstelzendorf - Annahmeerklärung**

#### **Sachverhalt:**

Von der Kommunalkredit liegt eine Annahmeerklärung zum Förderantrag des Bauabschnittes ABA BA 19 für die Errichtung des Kanales in der KG Großstelzendorf, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen samt der Annahmeerklärung, vor.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Annahmeerklärung genehmigen und unterfertigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

### **03. KG Untergrub - Telekom Austria AG - Vereinbarung zum Leitungsrecht**

#### **Sachverhalt:**

Es liegt eine Vereinbarung zum Leitungsrecht der Telekom Austria AG in der KG-Untergrub auf den Grundstücken 165/3, 66/1 sowie 66/2 vor.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **04. KG Furth - grundbücherliche Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz**

#### **Sachverhalt:**

Für die Errichtung des Radweges zwischen der Gemeindegrenze Richtung Hollabrunn und Furth war es notwendig, eine Vermessung durchzuführen. Aufgrund des Vermessungsplanes GZ 41767 von der Arge Vermessung Hollabrunn ist die Übernahme der Teilfläche 1 mit

123m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 604, KG. Furth in das Grundstück 638, KG. Furth, öffentliche Gut notwendig.

Die grundbücherliche Durchführung soll gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen und liegt die diesbezügliche Beurkundung zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgenannten Teilflächen vom öffentlichen Gut entlassen und ins öffentliche Gut übernehmen und die vorliegende Beurkundung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

**05. KG Großstelzendorf - grundbücherliche Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz**

Sachverhalt:

Aufgrund des Vermessungsplanes GZ 41211 von der Arge Vermessung Hollabrunn erfolgt eine Übernahme der Teilfläche 1 mit 17m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 302, KG. Großstelzendorf, in das Grundstück 306/1, KG Großstelzendorf, öffentliches Gut.

Die grundbücherliche Durchführung soll gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen und liegt die diesbezügliche Beurkundung zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgenannte Teilfläche ins öffentliche Gut übernehmen und die vorliegende Beurkundung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**06. Überplanmäßige Ausgaben - Volksschule Göllersdorf - Angebot Erneuerung EDV**

Sachverhalt:

Es liegt ein Angebot der Firma Gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH zur Erneuerung der EDV in der Volksschule Göllersdorf in der Höhe von € 3.974,40 inkl. MwSt. vor.

VA-Stelle: 1/2110-0200

VA-Betrag: € 2.100,00

frei: € 2.100,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch das positive Haushaltspotential erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **07. KG Porrau - Löschungserklärung**

Sachverhalt:

Die Liegenschaft EZ 235 Grundbuch 09040 KG Porrau ist für die Marktgemeinde Göllersdorf das Wiederkaufsrecht einverleibt.

Da die Auflagen erfüllt sind und auf dieser Liegenschaft ein Einfamilienhaus errichtet wurde, ersucht der Grundeigentümer von Porrau 45 um Löschung des Wiederkaufsrechtes.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechtes zustimmen und die vorliegende Löschungserklärung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

### **08. MG Göllersdorf - Arbeitskreis Hauptplatzgestaltung NEU - Auflösung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2023 wurde der Arbeitskreis „Hauptplatzgestaltung neu“ gebildet und Fr. GR Mag. Shurga Schrammel als Arbeitskreisleiterin bestellt. Da die Planungsphase nun abgeschlossen ist soll der Arbeitskreis „Hauptplatzgestaltung neu“ aufgelöst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge obengenannten Arbeitskreis auflösen und somit Frau GR Mag. Shurga Schrammel als Leiterin abbestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **09. KG Obergrub - Trafostation Dienstbarkeitsvertrag**

Sachverhalt:

In der KG Obergrub wird von der Netz Niederösterreich GmbH eine neue Trafostation errichtet. Dazu liegen Vereinbarungen über die Grundbenützung sowie ein Dienstbarkeitsvertrag vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag genehmigen und unterfertigen und der Grundbenützung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

## **10. KG Porrau - Trafostation Dienstbarkeitsvertrag**

Sachverhalt:

In der KG Porrau wird von der Netz Niederösterreich GmbH eine neue Trafostation errichtet. Dazu liegen Vereinbarungen über die Grundbenützung sowie ein Dienstbarkeitsvertrag vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag genehmigen und unterfertigen und der Grundbenützung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

## **11. KG Göllersdorf - Vereinbarung Grundbenützung**

Sachverhalt:

In der KG Göllersdorf wird von der Netz Niederösterreich GmbH eine Stromleitung Richtung Fa. Hammerschmied verlegt. Dazu liegt eine Vereinbarungen über die Grundbenützung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Grundbenützung zustimmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **12. Gemeindestraßenbau 2024 - Darlehensaufnahme**

Sachverhalt:

Zur teilweisen Finanzierung des Projektes „Gemeindestraßenbau“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen: € 126.000,00  
Laufzeit: 10 Jahre  
Tilgung/Rückzahlung: jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2025  
Verzinsungsart: halbjährlich dekursiv  
Zinsanpassungstermine: halbjährlich per 01.06 und 01.12.

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:  
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank und Bank Austria/Unicredit welche kein Angebot abgegeben hat.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

**Erste Bank:**

6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,22 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,18 % (stand 15.07.2024)

**Hypo NOE Landesbank:**

6-Monats Euribor + 0,47 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,47 % (4,105 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,342 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,354 % (stand 15.07.2024)

**Raiffeisenbank Hollabrunn:**

6-Monats Euribor + 0,73 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,73 % (4,415 % Stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,40 % (stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,41 % (stand 23.07.2024)

**BAWAG-PSK:**

6-Monats Euribor + 0,90 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,90 % (4,535 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,59 % (stand 15.07.2024)

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das Projekt „Gemeinestraßenbau“ in der Höhe von € 126.000,00, 6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024), Laufzeit 10 Jahre, beim Best- und Billigstbieter – Erste Bank – beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13. Radwegenetz - Darlehensaufnahme**

**Sachverhalt:**

Zur teilweisen Finanzierung des Projektes „Radwegenetz“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen: € 90.000,00

Laufzeit: 10 Jahre  
Tilgung/Rückzahlung: jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2025  
Verzinsungsart: halbjährlich dekursiv  
Zinsanpassungstermine: halbjährlich per 01.06 und 01.12.

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:  
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank und Bank Austria/Unicredit welche kein Angebot abgegeben hat.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

**Erste Bank:**

6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,22 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,18 % (stand 15.07.2024)

**Hypo NOE Landesbank:**

6-Monats Euribor + 0,47 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,47 % (4,105 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,342 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,354 % (stand 15.07.2024)

**Raiffeisenbank Hollabrunn:**

6-Monats Euribor + 0,73 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,73 % (4,415 % Stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,40 % (stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,41 % (stand 23.07.2024)

**BAWAG-PSK:**

6-Monats Euribor + 0,90 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,90 % (4,535 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,59 % (stand 15.07.2024)

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das Projekt „Radwegenetz“ in der Höhe von € 90.000,00, 6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024), Laufzeit 10 Jahre, beim Best- und Billigstbieter – Erste Bank – beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**14. Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude - Darlehensaufnahme**

**Sachverhalt:**

Zur teilweisen Finanzierung des Projektes „Photovoltaik“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen: € 200.000,00  
Laufzeit: 10 Jahre

Tilgung/Rückzahlung: jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2025  
Verzinsungsart: halbjährlich dekursiv  
Zinsanpassungstermine: halbjährlich per 01.06 und 01.12.

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:  
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank und Bank Austria/Unicredit welche kein Angebot abgegeben hat.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

**Erste Bank:**

6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,22 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,18 % (stand 15.07.2024)

**Hypo NOE Landesbank:**

6-Monats Euribor + 0,47 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,47 % (4,105 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,342 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,354 % (stand 15.07.2024)

**Raiffeisenbank Hollabrunn:**

6-Monats Euribor + 0,73 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,73 % (4,415 % Stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,40 % (stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,41 % (stand 23.07.2024)

**BAWAG-PSK:**

6-Monats Euribor + 0,90 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,90 % (4,535 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,59 % (stand 15.07.2024)

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das Projekt „Photovoltaik“ in der Höhe von € 200.000,00, 6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024), Laufzeit 10 Jahre, beim Best- und Billigstbieter – Erste Bank – beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**15. KG Göllersdorf - Feuerwehrhaus und Musikheim Heizungsumstellung - Darlehensaufnahme**

**Sachverhalt:**

Zur teilweisen Finanzierung des Projektes „Heizung FF u. Musik“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen: € 160.000,00  
Laufzeit: 10 Jahre

Tilgung/Rückzahlung: jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2025  
Verzinsungsart: halbjährlich dekursiv  
Zinsanpassungstermine: halbjährlich per 01.06 und 01.12.

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:  
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank und Bank Austria/Unicredit welche kein Angebot abgegeben hat.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

**Erste Bank:**

6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,22 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,18 % (stand 15.07.2024)

**Hypo NOE Landesbank:**

6-Monats Euribor + 0,47 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,47 % (4,105 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,342 % (stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,354 % (stand 15.07.2024)

**Raiffeisenbank Hollabrunn:**

6-Monats Euribor + 0,73 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,73 % (4,415 % Stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 5 Jahre 3,40 % (stand 23.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,41 % (stand 23.07.2024)

**BAWAG-PSK:**

6-Monats Euribor + 0,90 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,90 % (4,535 % Stand 15.07.2024)  
Fixzinssatz 10 Jahre 3,59 % (stand 15.07.2024)

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das Projekt „Heizung FF u. Musik“ in der Höhe von € 160.000,00, 6-Monats Euribor + 0,38 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,38 % (4,015 % Stand 15.07.2024), Laufzeit 10 Jahre, beim Best- und Billigstbieter – Erste Bank – beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**16. KG Göllersdorf - Ansuchen um Grundkauf**

**Sachverhalt:**

Hr. Eder Leopold ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 590/3 KG Göllersdorf und ersucht um Abverkauf eines Teilstückes der angrenzenden im Gemeindebesitz befindlichen Parzelle 468/1, KG Göllersdorf und Abverkauf des ebenfalls der Gemeinde gehörigen Parzelle 469/13, KG Göllersdorf. Als Kaufpreis bietet Hr. Eder bietet € 20,00/m<sup>2</sup> an.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ein Teilstück aus der Parz. Nr. 469/12 und das Grundstück 469/13 zu einem m<sup>2</sup>/Preis von € 20,00 an Hr. Eder abverkaufen. Sämtliche Kosten, wie Erstellung Kaufvertrag, Teilungsplan etc. - gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. KG Großstelzendorf - Radwegverbindung - Vertrag Benützung von öffentlichen Wassergut**

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung des Radweges zwischen Göllersdorf und Großstelzendorf ist es notwendig einen Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke über den Eitzersthalergraben abzuschließen. Aufgrund der Inanspruchnahme von Öffentlichen Wassergut auf dem Grundstück 1739/4 in der KG Göllersdorf liegt nun ein Sondernutzungsvertrag vom Amt der NÖ Landesregierung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Martina Kühner, GR Herbert Poisinger, GR Markus Heindl

**18. Abänderung Friedhofsgebührenordnung**

Sachverhalt:

Zurzeit wird im Friedhof Göllersdorf eine Urnenanlage errichtet. Daher ist es notwendig die Friedhofsgebührenordnung abzuändern.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 12.08.2024 die folgende Abänderung der §§ 2, 3, 4, u. 7 Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Göllersdorf, Großstelzendorf u. Bergau beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**  
nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

## Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen u. Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für:

### a) Erdgrabstellen:

zur Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€	55,00
zur Beisetzung bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€	132,00
zur Beisetzung bis zu 4 Leichen bzw. 8 Urnen	€	264,00

### b) Sonstige Grabstellen:

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen	€	940,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen (Mittelweg)	€	1.200,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen bzw. 8 Urnen	€	1.390,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen bzw. 8 Urnen (Mittelweg)	€	1.650,00
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.500,00

## § 3

### Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre):

Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.000,00
----------------------------	---	----------

## § 4

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen, die Beistellung des Versenkapparates und bei sonstigen Grabstellen und Erdgrabstellen mit Deckel incl. der Kosten des Steinmetzes) betragen:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab:	von Montag bis Freitag	€ 300,00
	an Samstagen	€ 450,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 600,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	von Montag bis Freitag	€ 300,00
	an Samstagen	€ 450,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 600,00
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	von Montag bis Freitag	€ 660,00

mit Deckel (blinde Gruft)	an Samstagen	€ 780,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 900,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	von Montag bis Freitag	€ 620,00
	an Samstagen	€ 740,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 860,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	von Montag bis Freitag	€ 660,00
	an Samstagen	€ 780,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 900,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	von Montag bis Freitag	€ 660,00
	an Samstagen	€ 780,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 900,00
<i>f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische</i>	<i>von Montag bis Freitag</i>	<i>€ 200,00</i>
	<i>an Samstagen</i>	<i>€ 300,00</i>
	<i>an Sonn- u. Feiertagen</i>	<i>€ 400,00</i>

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
2. Mit dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Abänderung der Friedhofsgebührenordnung treten die §§ 2, 3, 4, u. 7 aller vorangegangenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Friedhofsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Reinwein

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **19. Abänderung Friedhofsordnung**

Sachverhalt:

Zurzeit wird im Friedhof Göllersdorf eine Urnenanlage errichtet. Daher ist es notwendig die Friedhofsordnung abzuändern. Da diese Verordnung vom Bürgermeister zu erlassen ist, wird

vom Vorsitzenden dem Gemeinderat nachstehende, zu erlassende Verordnung, zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Göllersdorf erlässt folgende

# **Friedhofsordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Göllersdorf in den Katastralgemeinden Bergau, Göllersdorf und Großstelzendorf erlassen wird.

## **§ 1**

### ***Eigentum, Betrieb und Verwaltung***

- 1.) Die Friedhöfe in Göllersdorf, Bergau und Großstelzendorf stehen im Eigentum der Marktgemeinde Göllersdorf, im Folgenden kurz Friedhöfe bzw. Gemeinde genannt.
- 2.) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 3.) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich Gemeindeamt Göllersdorf.
- 4.) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

## **§ 2**

### **Grabarten**

*(1) Die Friedhöfe Göllersdorf, Bergau u. Großstelzendorf verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:*

#### a) sonstige Grabstellen

Grüfte, und zwar:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | Breite: 1,40 m, Länge: 3,00 m, Tiefe: 2,50 m |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | Breite: 2,20 m, Länge: 3,00 m, Tiefe: 2,50 m |

#### b) Erdgrabstellen

Familiengräber, und zwar:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen | Breite: 1,40 m, Länge: 3,00 m, Tiefe: 2,50 m |
| 2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | Breite: 2,20 m, Länge: 3,00 m, Tiefe: 2,50 m |

#### c) Einzelne Reihengräber

für Erwachsene      Breite: 0,90 m, Länge: 2,20 m

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| d) Einzelne Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre | Breite: 0,90 m, Länge: 1,50 m |
|--|-------------------------------|

*(2) Der Friedhof Göllersdorf verfügt zusätzlich über:*

*Sonstige Grabstellen:*

*a) Urnennischen für die Beisetzung bis zu 4 Urnen*

(1) Gräfte sind an der Sole und den Seitenwänden mit hydraulischem Zement auszuputzen, mit einer steinernen Einfassung am Grufrand und einem gut schließenden Deckel aus Stein (eingefalzte Steinplatte) zu versehen. Dieser ist mit einem, die Einfassung übergreifenden, Falz herzustellen. Das Mauerwerk der Gräfte darf mit der Friedhofsmauer in keinem Zusammenhang stehen.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden. Die an der Kopfseite der Gräber und Gräfte aufzustellenden Kreuze, Grabsteine oder Monumente dürfen nur in gerade fortlaufender Linie gesetzt werden.

*(2) Urnennischen für die Beisetzung von 4 Aschenkapseln. Innenmaß der Kammer:  
51,5/50/56 cm (b/h/t).*

### **§ 3**

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- 1.) Bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Göllersdorf) liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden Parteienverkehr auf.
- 2.) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

### **§ 4**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- 1.) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschauen.
- 2.) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3.) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

- 1.) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2.) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3.) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4.) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5.) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## § 6

### **Verlängerung des Benützungsrechts**

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 7

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- 1.) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2.) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch,

wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungsrechts**

- 1.) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- 2.) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- 3.) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4.) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- 1.) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2.) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Grüfte) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN - Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- 3.) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- 4.) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 5.) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das

Benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- 6.) Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen höchstens einen halben Meter höher als der nächstgelegene Grabstein sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen zu entfernen.
- 7.) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- 8.) Erdgräber und Grüfte dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln.

## **§ 10**

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

- 1.) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2.) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- 3.) Sind die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4.) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsberechtigt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 11**

### **Bestattung**

- 1.) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2.) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3.) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4.) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin,

2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- 5.) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
  - 6.) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von **10** Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:
    - bei Exhumierungen
    - bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften.
  - 7.) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.
  - 8.) Ohne Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist.

## § 12

### Enterdigung

- 1.) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- 2.) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- 3.) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 4.) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 5.) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- 6.) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## § 13

### Überführung

- 1.) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3.) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4.) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 14**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1.) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- 2.) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## § 16

### Inkrafttreten

*Diese Friedhofsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.*

angeschlagen am: ... Der Bürgermeister

abgenommen am: ... Josef Reinwein

### **20. KG Oberparschenbrunn - Ansuchen um Verpachtung**

#### Sachverhalt:

Hr. Dipl.-HLFL-Ing. Johannes Kneissl hat vor einiger Zeit eine Nachbarparzelle von der Wegparzelle 245 in der KG Oberparschenbrunn erworben und ersucht nun um Verpachtung dieser.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Antrag der Verpachtung zustimmen.

Das Befahren und Zufahren zu den Grundstücken, die an die Wegparzelle 245 anschließen, muss bei Bedarf durch den Verpächter gestattet werden. Sollte die Pachtfläche an die Gemeinde zurückfallen ist durch Hr. DI Kneissl die Wiederherstellung einer befahrbaren unbefestigten Fläche durchzuführen bzw. die Grenzen durch eine Vermessung festzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **21. Feuerwehrhaus Göllersdorf - Angebot Abdichtung Kellerwand**

#### Sachverhalt:

Die nordwestliche Kellerwand im Feuerwehrhaus Göllersdorf weist laut dem Feuerwehrkommando Feuchtigkeitsschäden auf und soll eine Sanierung durchgeführt werden. Es liegen zwei Angebote über die Baumeisterarbeiten für die Abdichtung der westseitigen Kellerwand beim Feuerwehrhaus der FF-Göllersdorf vor:

Baumeister Dipl. Ing. Daniel Brabenetz	€ 42.944,40 inkl. MwSt.
Aichinger Hoch- und Tiefbau GmbH	€ 35.533,68 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 1/1640-6140

VA-Betrag: € 2.000,00

frei: € 1.604,45

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beschlossen, dass Hr. Ing Buda vor Auftragsvergabe durch den Gemeinderat das Angebot des Billigstbieters, Fa. Aichinger Hoch- u. Tiefbau GmbH, auf Vollständigkeit und Konformität prüfen und bewerten soll. Es gab daher am 25.06.2024 ein Gespräch und eine Vorortbesichtigung mit Bmstr. Ing. Helmut Aichinger,

Ing. Erich Buda und Bürgermeister Josef Reinwein. Bei der Besichtigung vor Ort sind nur minimale Ausblühungen im Innenbereich der betreffenden Wand festzustellen bzw. ersichtlich, lediglich im Bereich der ehemaligen (nun vermauerten Fenster) sind Feuchtigkeitsschäden erkennbar. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ist die bestehende Herstellung der Feuchtigkeitsisolierung (in welcher Form auch immer) nicht den Regeln der Technik entsprechend (da die Anforderungen im Fundamentbereich nicht erfüllt werden können, die Querwände nicht freigelegt werden sollen, können usw.). Auf Grund der faktisch vernachlässigbaren Ausblühungen erscheint generell die Herstellung einer vollflächigen Feuchtigkeitsisolierung an der nordwestlichen Keller-Außenwand nicht erforderlich bzw. notwendig oder zielführend.

Vielmehr könnte im Bereich der vermauerten Fenster im Außenbereich partiell aufgegraben werden und die Feuchtigkeitsisolierung entsprechend nachgebessert werden. Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Ergebnisse mit der FF-Göllersdorf besprochen werden und eine Durchführung der Arbeiten aufgrund der Feststellung der beigezogenen Baumeister nicht durchgeführt werden sollen.

Göllersdorf, am 21.08.2024

Josef Reinwein e.h.

Leopold Maurer e.h.